

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES EHEGESETZES, DES
PARTNERSCHAFTSGESETZES UND DES PERSONEN- UND
GESELLSCHAFTSRECHTS

(Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle)

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 10. Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Motion zur Öffnung der Ehe für alle	7
1.2 Allgemeine Ausführungen zur gegenständlichen Vorlage	16
1.2.1 «Kernvorlage»	16
1.2.2 Auswirkungen auf die eingetragene Partnerschaft	18
1.2.3 Regelung der zivilrechtlichen «Ehe für alle».....	19
1.2.4 Fortpflanzungsmedizin und Adoptionsrecht	19
1.3 Aktuelle Zahlen zur eingetragenen Partnerschaft in Liechtenstein... 20	20
1.4 Umsetzung der «Ehe für alle» in der Schweiz, Österreich und Deutschland.....	20
1.4.1 Schweiz.....	20
1.4.2 Österreich.....	22
1.4.3 Deutschland	23
2. Begründung der Vorlage.....	25
3. Schwerpunkte der Vorlage	25
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	26
4.1 Abänderung des Ehegesetzes	26
4.2 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes.....	31
4.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	36
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	36
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	39
7. Regierungsvorlagen	41
7.1 Abänderung des Ehegesetzes	41
7.2 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes.....	45
7.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	49

ZUSAMMENFASSUNG

Am 2. November 2022 überwies der Landtag die Motion zur Öffnung der Ehe für alle an die Regierung. Die Regierung wurde darin beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die zivilrechtliche Ehe für alle zu öffnen, ungeachtet des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. Alle noch bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen gleich- und gemischtgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sollten beseitigt werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nachgekommen, indem die «Ehe für alle» in Liechtenstein eingeführt wird. Hierfür wird vorgeschlagen, das Ehegesetz derart abzuändern, dass das Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Ehe künftig gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichermaßen offensteht.

Um eine fristgerechte Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle zu gewährleisten, versteht sich die gegenständliche Vorlage als sogenannte «Kernvorlage». Das bedeutet, dass vorerst ausschliesslich die wesentlichsten Gesetze wie das Ehegesetz, das Partnerschaftsgesetz und das Personen- und Gesellschaftsrecht – soweit notwendig – abgeändert werden. Die weiteren (Neben-)Gesetze, welche Bezug auf das Rechtsinstitut der Ehe nehmen, sollen mittels dieser Vorlage nicht angepasst, sondern von den Gerichten und der Praxis künftig sinngemäss angewendet werden.

Nach der Öffnung der Ehe für alle können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können jedoch weitergeführt werden.

Schliesslich soll Paaren, die bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben, die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre eingetragene Partnerschaft durch ein einfaches Verfahren in eine Ehe umzuwandeln.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Zivilstandsamt

Amt für Soziale Dienste

Ausländer- und Passamt

Steuerverwaltung

Vaduz, 11. Juli 2023

LNR 2023-1002

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Motion zur Öffnung der Ehe für alle

Gestützt auf Art. 42 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012¹ reichten 15 Abgeordnete eine Motion² ein, mit welcher die Regierung beauftragt wurde, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die zivilrechtliche Ehe für alle zu öffnen, ungeachtet des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. Alle noch bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen gleich- und gemischtgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sollten beseitigt werden.

Die Motion wurde am 21. September 2022 beim Parlamentsdienst eingereicht und vom Landtag in seiner Sitzung vom 2. November 2022 mit 23 Stimmen an die Regierung überwiesen.

Der Vorstoss der Motionärinnen und Motionäre wurde wie folgt begründet:

«Paare heiraten unter anderem zivil, um ihre Lebensgemeinschaft vor dem Gesetzgeber dauerhaft auf eine verbindliche Basis zu stellen, sich gegenseitig finanziell abzusichern und gegenüber der Gesellschaft ihre Verbundenheit auszudrücken. Einem Teil der Bevölkerung in Liechtenstein wird die Möglichkeit, die zivilrechtliche Ehe einzugehen bisher verweigert. Zwar steht gleichgeschlechtlichen Paaren die

¹ LGBl. 2013 Nr. 9, LR-Nr. 171.101.1.

² <https://www.landtag.li/files/attachments/20220921113629.pdf>.

Möglichkeit offen, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, die Ehe bleibt ihnen bisher jedoch vorenthalten. Die Unterschiede zwischen einer eingetragenen Partnerschaft und einer zivilrechtlichen Ehe führen – wie weiter unten ausgeführt wird – zu Benachteiligungen. Die eingetragene Partnerschaft ist somit bis heute nicht mit der zivilrechtlichen Ehe gleichzusetzen und wird vielfach als «Ehe zweiter Klasse» wahrgenommen und eingestuft. Eine solche Ungleichbehandlung aufgrund biologischer Unterschiede, insbesondere der sexuellen Orientierung, ist mit einem liberalen Gesellschaftsbild und einem modernen Rechtsstaat nicht zu vereinbaren.

Historie

Beide Souveräne in Liechtenstein (Fürst und das Volk, vertreten durch den Landtag) stehen der «Ehe für alle» offen gegenüber. Der Fürst hat 2021 anlässlich eines Interviews geäußert, dass er nichts gegen die Forderung nach einer Ehe für alle habe, solange es nicht um die Adoption von Kindern gehe³. Auch die sprechenden Landtagsabgeordneten haben sich in der Aktuellen Stunde im Oktober Landtag 2021 zum Thema «Ehe für alle» mehrheitlich für die «Ehe für alle» ausgesprochen. Die dabei des Öfteren geforderte, öffentliche und breite Diskussion, bei welcher insbesondere auch die kritischen Stimmen gehört werden sollen, läuft bereits seit Anfang letzten Jahres.

Befürworter:innen wie Gegner:innen werden seither immer wieder mit dem Thema in der Öffentlichkeit konfrontiert und sind aufgefordert, sich aktiv in den Gesetzgebungsprozess und die Diskussion einzubringen.

³ <https://www.radio.li/nachhoren>, Beitrag 12.02.2021,17:52, Fürst Hans-Adam II zur «Ehe für Alle», und Beitrag 04.03.2021,12:20 Fürst zur «Ehe für Alle», <https://www.nzz.ch/schweiz/der-fuerst-provoziert-schwule-und-lesben-1d.1602590>.

Im Mai 2021 hat der Staatsgerichtshof entschieden, dass der Ausschluss von eingetragenen Partnerschaften von der Stiefkindadoption gegen die EMRK und die Landesverfassung verstosse. Art. 25 Partnerschaftsgesetz wurde daher aufgehoben, dem Gesetzgeber die Maximalfrist von einem Jahr zur Verfügung gestellt, um eine Ersatzregelung für Art. 25 Partnerschaftsgesetz zu schaffen. Der von der Regierung vorgeschlagene, neu formulierte Art. 25 Partnerschaftsgesetz, wonach Personen einzig auf Grundlage ihres Zivilstands «Eingetragene Partnerschaft» weiterhin von der gemeinsamen Adoption, der Sukzessivadoption und der Fortpflanzungsmedizin hätten ausgeschlossen werden sollen, fand mit 12 von 25 Stimmen keine Mehrheit. Art. 25 Partnerschaftsgesetz wurde somit durch das StGH-Urteil im Juli 2022 ersatzlos aufgehoben. Die Regierung hat das Abstimmungsergebnis im Landtag so interpretiert, dass der Landtag eine komplette Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare bei Adoption und Fortpflanzungsmedizin will. Die Regierung hat die Vernehmlassung zur Gleichbehandlung im Bereich Adoption bereits gestartet und angekündigt an einer gesetzlichen Regelung der Fortpflanzungsmedizin zu arbeiten. Die zivilrechtliche «Ehe für alle» lasse sich jedoch laut Regierung nicht aus dem Landtagsentscheid ableiten. Für die Öffnung der «Ehe für alle» müsse daher a) der Landtag als Volksvertretung einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss einreichen oder b) das Volk bzw. eine Interessensgruppierung einen Vorstoss einbringen. Die unterzeichnenden Motionäre reichen diese Motion aus eigener Überzeugung und eigenem Antrieb ein, wobei damit gleichzeitig dem Wunsch der Betroffenen und der an der ersten liPride vom 11. Juni 2022 erneut geäusserten Forderung auf Öffnung der «Ehe für alle» nachgekommen wird.

Wie oben ausgeführt, wird die Gleichstellung für gleichgeschlechtliche Paare in den Bereichen Adoption und Fortpflanzungsmedizin bereits von der Regierung bearbeitet. Somit muss dies mit der vorliegenden Motion nicht erneut beantragt werden.

Seit 1. Juli 2022 ist die Stiefkindadoption für eingetragene Partnerschaften in Liechtenstein erlaubt und möglich. Mit Urteil des Staatsgerichtshofes StGH 2020/097 vom 10. Mai 2021⁴ wurde per 12. Juli 2022 Art. 25 Partnerschaftsgesetz aufgehoben und aufgrund der Nichtannahme des Regierungsvorschlages zu Art. 25 Partnerschaftsgesetz in der Mai-Landtagssitzung nicht ersetzt. Somit ist der allgemeine Ausschluss eingetragener Partnerschaften von der Adoption und Fortpflanzungsmedizin ersatzlos aufgehoben worden.

Im Interview des Erbprinzen zum diesjährigen Staatsfeiertag im Volksblatt hat der Erbprinz Folgendes geäußert: «Die «Ehe für alle» für sich allein betrachtet, dürfte kein grösseres Problem sein. Kritisch könnten jedoch Neuregelungen betreffend Fremdkindadoption und Fortpflanzungsmedizin sein, die mit der «Ehe für alle» zum Teil verbunden werden. Wir sollten zwar auch in diesen Bereichen Benachteiligungen, die auf die sexuelle Orientierung zurückzuführen sind, beseitigen. Gleichzeitig sollten wir aber nicht das Kindeswohl und das Wohl der Mütter schwächen und immer bedenken, dass die Kinder in diesen Fragen die schwächste Lobby haben.»

Länder, welche die «Ehe für alle» bereits eingeführt haben

In Europa haben bereits 18 Länder die «Ehe für alle» geöffnet:

- *Niederlande (2001)*
- *Belgien (2003)*
- *Spanien (2005)*
- *Norwegen (2009)*
- *Schweden (2009)*

⁴ <https://www.gerichtsentscheidungen.li/default.aspx?z=MNSBoaHb7nz3AAOK-DYeNcrxu84slUiGNk-dmtgrxtOOuWYkiNM5J9rmD-SXKx2vayLDC88CqyF4MXAo7gqeVTIBZd0cVLMV7twM1>.

- *Island (2010)*
- *Portugal (2010)*
- *Dänemark (2012)*
- *Frankreich (2013)*
- *Grossbritannien (England, Wales und Schottland 2014, Nordirland 2020)*
- *Luxemburg (2015)*
- *Irland (2015)*
- *Finnland (2017)*
- *Deutschland (2017)*
- *Malta (2017)*
- *Österreich (2019)*
- *Schweiz (Inkraftsetzung Juli 2022)*
- *Slowenien (2022)*

Weltweit kommen folgende 13 Länder dazu:

- *Kanada (2005)*
- *Südafrika (2006)*
- *Argentinien (2010)*
- *Brasilien (2013)*
- *Neuseeland (2013)*
- *Uruguay (2013)*
- *USA (2015)*
- *Kolumbien (2016)*
- *Australien (2018)*

- *Taiwan (2019)*
- *Ecuador (2019)*
- *Costa Rica (2020)*
- *Chile (2022)*

Unsere beiden Nachbarländer und sämtliche deutschsprachigen Länder Europas haben die zivilrechtliche «Ehe für alle» bereits eingeführt. Weltweit haben Stand heute bereits 31 Länder die «Ehe für alle» eingeführt. In der Schweiz wurde die «Ehe für alle» in einer Volksabstimmung im September 2021 mit 64.1 % der Urnen-gänger und von allen Ständen angenommen. Insbesondere die hohe Zustimmung aller Abstimmenden und die Zustimmung aller Stände (Kantone) kann vergleichend für das als in gewissen Kreisen konservativ geltende Liechtenstein herangezogen werden. In der Schweiz haben selbst die als sehr konservativ geltenden Kantone Schwyz, beide Appenzell, Uri zugestimmt. Unsere beiden Nachbarkantone St. Gallen und Graubünden haben der «Ehe für alle» mit 59.3 % (SG) bzw. 62.8 % (GR) zugestimmt. Dies sollte zumindest ein Hinweis für die Meinung der liechtensteini-schen Bevölkerung sein. In Österreich wurde die «Ehe für alle» durch den Verfas-sungsgerichtshof mit Urteil vom 5. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2019 geöff-net.

Breite öffentliche Diskussion

In der Vergangenheit wurde immer wieder gefordert, dass bzgl. Themen wie «Ehe für alle», Adoption für gleichgeschlechtliche Paare, Fortpflanzungsmedizin etc. eine breite öffentliche Diskussion geführt werden müsse. Auch wenn man über den Zeitpunkt des Beginns der Diskussion unterschiedlicher Meinung sein kann, bleibt dennoch auch unwiderlegbar festzuhalten, dass die öffentliche Diskussion bereits seit längerer Zeit im Gange ist. Hervorzuheben sind dabei sicherlich die Aktuelle

Stunde im Oktoberlandtag 2021 und die erste liPride, die am 11. Juni 2022 in Schaan durchgeführt wurde, bei welcher einer der wichtigsten Programmpunkte eine Diskussionsrunde mit Regierungsbeteiligung war. Weitere, jährlich wiederkehrende Anlässe sind seitens des Vereins FLay bereits geplant, bspw. der Informationsstand am Staatsfeiertag, der internationale Coming-out-Day am 11. Oktober, der jeweils am 17. Mai begangene Gedenktag gegen Homo- & trans-Phobie IDAHOBIT, und auch 2023 will der Verein mit der zweiten liPride die Anliegen der queeren Community in der Gesellschaft platzieren.

Die Öffentlichkeit und Bevölkerung hat auch während des Gesetzgebungsprozesses die bekannten Möglichkeiten, sich auf verschiedene Weise einzubringen (bspw. durch Teilnahme an der Vernehmlassung). Diese Zeit ist für die vorliegende Motion gegeben. Die Regierung hat für die Behandlung der Motion zwei Jahre Zeit, welche für diese Diskussion genutzt werden kann. Die Motionäre würden eine frühere Umsetzung begrüßen. Die Ausarbeitung der Vernehmlassung, die Durchführung derselben, die Vorbereitung der Vorlage für den Landtag (Bericht und Antrag), Eintretensdebatte, Fragen zu den einzelnen Artikeln, die Stellungnahme der Regierung dazu wie auch die zweite Lesung im Landtag bieten viel Raum und Zeit für eine breite Diskussion. Diese geben auch der Öffentlichkeit genügend Zeit und Argumentationen, um diese Themen breit und öffentlich zu diskutieren.

ILGA-Rating Liechtenstein

Die internationale Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association ist der weltweit tätige Dachverband der Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans- und Intersexorganisationen mit beratendem Status beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (UN). Bei diesem Rating belegte Liechtenstein in der Vergangenheit jeweils einen der hinteren Plätze. Im Jahre 2019 war dies der 42te von 49 Plätzen, im letzten veröffentlichten Rating konnte sich Liechtenstein auf den 38ten

Platz verbessern. Diese Verbesserung ist insbesondere mit dem Entscheid des Staatsgerichtshofes zur Stiefkindadoption zu erklären. Unsere Nachbarländer belegen den 21ten (Schweiz) bzw. den 18ten (Österreich) Platz. Spitzenreiter sind die Länder Malta, Dänemark, Belgien, Norwegen, Luxemburg und Schweden.

Zwangsoouting bei Bewerbung, Anstellung, Auslandsreisen

Mit den mit der eingetragenen Partnerschaft zusammenhängenden Zivilständen «in eingetragener Partnerschaft», «gerichtlich aufgelöster Partnerschaft» oder «aufgelöste Partnerschaft durch Tod» müssen sich Personen, die eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, eine solche wieder aufgelöst haben oder deren Partner oder Partnerin gestorben ist, u.a. bei der Bewerbung, der Anstellung oder auch auf Auslandsreisen outen, wenn sie nach ihrem Zivilstand gefragt werden. Ein solches Outing kann bei einem LGBTIQ+-unfreundlichen oder -feindlichen Arbeitgeber, aber auch in einem konservativen Land (bspw. auf der arabischen Halbinsel), in dem LGBTIQ+-Personen verfolgt oder bestraft werden, zu Nachteilen oder sogar strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung führen. Dieses Problem kann mit der Öffnung der «Ehe für alle» und dem damit verbundenen Zivilstand «verheiratet» bzw. bei der Auflösung/Scheidung «geschieden» oder «verwitwet» einfach vermieden werden.

Zivilrechtliche Ehe

Die Motionäre fordern lediglich die Öffnung der zivilrechtlichen Ehe. Die religiöse Ehe ist davon ausdrücklich nicht betroffen. Der Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren bleibt somit der Definition der Religionsgemeinschaften überlassen.

Änderungen im Ehegesetz

Eine Öffnung der «Ehe für alle» kann im Ehegesetz dadurch eingeführt werden, indem in Art. 1 Ehegesetz die Worte «verschiedenen Geschlechts» ersatzlos gestrichen werden. Diese Worte sollten auch in Art. 4 Ehegesetz ersatzlos gestrichen werden bzgl. der Verlobung. Das restliche Ehegesetz sollte begrifflich so überarbeitet werden, sodass eine Ehe von zwei Personen des gleichen Geschlechts eingegangen werden kann.

Weitere Änderungen in der liechtensteinischen Rechtsordnung

Sollten sich in der liechtensteinischen Rechtsordnung noch weitere Ungleichbehandlungen zwischen gemischt- und gleichgeschlechtlichen Paaren befinden, so sollen diese ebenfalls beseitigt und durch gleiche Regelungen für gemischt- und gleichgeschlechtliche Paare ersetzt werden.

Bisher eingegangene eingetragene Partnerschaften

Nach Ansicht der Motionäre sollte nach Öffnung der «Ehe für alle» Menschen, die bisher eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, wie in der Schweiz mit einer einfachen Benachrichtigung die eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umgewandelt werden können. Es sollte eine Möglichkeit, aber keine Pflicht sein. Nach Öffnung der «Ehe für alle» sollten nach dem Vorbild der Schweiz, dem das liechtensteinische Partnerschaftsgesetz als Rezeptionsvorlage zu Grunde liegt, keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr möglich sein, sondern nur noch die «Ehe für alle» zur Verfügung stehen. Eine parallele Beibehaltung für gleichgeschlechtliche Paare und Öffnung der eingetragenen Partnerschaften für gemischtgeschlechtliche Paare sehen die Motionäre nicht für notwendig. Falls in der Vernehmlassung Letzteres jedoch grossmehrheitlich gewünscht wird (wie bspw. in

Österreich), so verschliessen sie sich dem nicht, solange die gleichen Rechte und Pflichten für alle Paare, somit gleich- und gemischtgeschlechtliche Paare gelten.

Abschliessende Worte

Mit der Öffnung der zivilrechtlichen «Ehe für alle» wird niemandem etwas weggenommen, der oder die davon nicht persönlich betroffen ist. Für die betroffenen Personen jedoch wird Rechtsgleichheit geschaffen, samt den damit verbundenen Erleichterungen. Indem gleich- und gemischtgeschlechtliche Paare gleichbehandelt werden, könnte Liechtenstein als Staat auch ein deutliches Statement zur Chancengleichheit generell abgeben. Liechtenstein würde mit diesem Schritt zudem (wie von der Politik auch immer versprochen) die Entwicklung in unseren Nachbarländern, den übrigen deutschsprachigen Ländern und vielen weiteren Ländern in Europa und auch einigen Ländern weltweit nachvollziehen.»

1.2 Allgemeine Ausführungen zur gegenständlichen Vorlage

1.2.1 «Kernvorlage»

Der Regierung ist es ein Anliegen, die Motion innerhalb der gesetzlichen Frist umzusetzen. Aus diesem Grund werden im Zuge dieser Vorlage ausschliesslich die für die Öffnung der Ehe unbedingt notwendigen normativen Anpassungen vorgenommen (Reduktion auf eine sogenannte «Kernvorlage»).

Hierfür soll primär das Ehegesetz (EheG)⁵ derart abgeändert werden, sodass das Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Ehe künftig gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren in Liechtenstein gleichermaßen offensteht. Darüber hinaus werden

⁵ LGBl. 1974 Nr. 20, LR-Nr. 212.10.

im Ehegesetz weitere normative Anpassungen wie beispielsweise in Bezug auf Ehehindernisse und Ungültigkeitsgründe vorgenommen.

Im Partnerschaftsgesetz (PartG)⁶ erfolgen verschiedene Abänderungen und Aufhebungen. Zudem wird ein neues Kapitel über die Möglichkeit der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe sowie entsprechende Schlussbestimmungen eingefügt.

Schliesslich wird Art. 89 Abs. 3 letzter Satz des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)⁷ ersatzlos aufgehoben.

Darüber hinaus sollen alle Bestimmungen der Rechtsordnung, die bestimmte Rechte und Pflichten an den Bestand einer Ehe bzw. an das Rechtsinstitut der Ehe an sich anknüpfen, künftig grundsätzlich sowohl auf verschieden- als auch auf gleichgeschlechtliche Ehepaare sinngemäss zur Anwendung gelangen. Somit werden im Zuge dieser Vorlage ausschliesslich die wesentlichsten Gesetze – somit das Ehegesetz, das Partnerschaftsgesetz sowie das Personen- und Gesellschaftsrecht – soweit nötig abgeändert. Alle weiteren (Neben-)Gesetze, welche Bezug auf das Rechtsinstitut der Ehe nehmen, sollen von den Gerichten und der Praxis künftig sinngemäss angewendet werden. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine fristgerechte Umsetzung der vorliegenden Motion innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens von zwei Jahren sowie eine rasche Beseitigung der Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren in Bezug auf die Eheschliessung.

Eine umfassende Reform einschliesslich aller (Neben-)Gesetze⁸ ist aufgrund des immensen Umfangs und der Komplexität der Thematik innert zwei Jahren nicht

⁶ LGBI. 2011 Nr. 350, LR-Nr. 212.41.

⁷ LGB. 1926 Nr. 4, LR-Nr. 216.0.

⁸ Dies sind nach aktuellem Stand über 50 Nebengesetze.

möglich und wurde auch in den umliegenden Nachbarstaaten wie der Schweiz und Deutschland nicht auf diese Weise umgesetzt (siehe dazu im Detail unter Punkt 1.4).

1.2.2 Auswirkungen auf die eingetragene Partnerschaft

Wie in der Motion vorgeschlagen, sollen nach der Öffnung der Ehe für alle keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Die eingetragene Partnerschaft wurde ehemals als Pendant zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen. Die Regierung teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass es nicht mehr notwendig erscheint, die eingetragenen Partnerschaften nach der Einführung der «Ehe für alle» weiter zu führen. Dies entspricht auch der Rechtslage in den Nachbarstaaten Schweiz und Deutschland sowie weiteren Staaten, wie beispielsweise Dänemark.

Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften sollen jedoch, wie von den Motionärinnen und Motionären vorgeschlagen, weitergeführt werden können. Auch dies entspricht der Rechtslage in der Schweiz und Deutschland.

Paaren, die bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben, soll zudem die Möglichkeit gewährt werden, ihre eingetragene Partnerschaft mittels eines einfachen Verfahrens in eine Ehe umzuwandeln.

Da nicht davon auszugehen ist, dass sich sämtliche Partnerinnen und Partner für eine Umwandlung entscheiden werden, wird das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft noch längere Zeit bestehen bleiben. Das Partnerschaftsgesetz bleibt daher bis auf Weiteres in Kraft, allerdings bedarf dieses – wie bereits ausgeführt – einiger normativer Anpassungen sowie Aufhebungen, welche mit der gegenständlichen Vorlage vorgenommen werden (siehe dazu im Detail unter Punkt 4.2).

1.2.3 Regelung der zivilrechtlichen «Ehe für alle»

Die Motionärinnen und Motionäre hielten ausdrücklich fest, dass lediglich die Öffnung der zivilrechtlichen Ehe mittels dieser Motion gewünscht werde. Die religiöse Ehe sei davon nicht betroffen. Der Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren bleibe somit der Definition der Religionsgemeinschaften überlassen.

Grundsätzlich ist zwischen einer Ehe im religiösen Kontext sowie einer Ehe im zivilrechtlichen Kontext zu unterscheiden. Die hier vorgenommenen rechtlichen Anpassungen betreffen ausschliesslich die zivilrechtliche Ehe.

In diesem Zusammenhang wird Art. 3 EheG abgeändert, um allfälligen Unklarheiten bezüglich der Relevanz der Öffnung der Ehe für alle betreffend religiös geschlossene Ehen vorzubeugen und Abgrenzungsschwierigkeiten hintan zu halten.

Zur verfassungsrechtlichen Komponente betreffend die Einführung der «Ehe für alle» ist auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Punkt 5. zu verweisen.

1.2.4 Fortpflanzungsmedizin und Adoptionsrecht

Im Rahmen der gegenständlichen Vorlage wird die Thematik der Fortpflanzungsmedizin nicht behandelt, da dieser Themenbereich von den Motionärinnen und Motionären ausgeklammert wurde.

Zum Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare ist festzuhalten, dass die völlige Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht in jüngster Vergangenheit bereits entsprechend umgesetzt wurde (siehe hier vor allem den Bericht und Antrag Nr. 125/2022 sowie die Stellungnahme Nr. 2/2023). Die Neuerungen⁹ sind am 1. Juni 2023 in Kraft getreten.

⁹ Siehe die LGBl. 2023 Nr. 163 und LGBl. 2023 Nr. 164.

1.3 Aktuelle Zahlen zur eingetragenen Partnerschaft in Liechtenstein

Gemäss Auskunft des Zivilstandsamtes vom 7. Juni 2023 wurden bis dato in Liechtenstein 33 eingetragene Partnerschaften sowie zusätzlich 27 «ausländische» eingetragene Partnerschaften, die in Liechtenstein anschliessend anerkannt wurden, begründet. Dies ergibt aktuell total 60 eingetragene Partnerschaften¹⁰ in Liechtenstein.

1.4 Umsetzung der «Ehe für alle» in der Schweiz, Österreich und Deutschland

1.4.1 Schweiz

In der Schweiz geht die Einführung der «Ehe für alle» auf eine parlamentarische Initiative der Grünliberalen Fraktion vom Dezember 2013 zurück. In der Folge wurde über einen (gesetzlichen Umsetzungs-) Zeitraum von neun Jahren eine «Kernvorlage» ausgearbeitet, welche schliesslich im September 2021 mit einer klaren Mehrheit der Stimmen im Rahmen eines Referendums von der Stimmbürgerin angenommen wurde. Die neue Rechtslage trat in der Folge mit 1. Juli 2022 in Kraft.

Seit diesem Zeitpunkt können gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Seit dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können jedoch (ohne spezielle Erklärung) weitergeführt werden.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Thematik wurde in der Schweiz darauf verzichtet, eine umfassende Reform durchzuführen. Im Rahmen der

¹⁰ Davon wurden bisher sechs eingetragene Partnerschaften aufgelöst, welche aber nicht aus dem Register gelöscht wurden und daher in der Zahl der bislang insgesamt eingetragenen Partnerschaften aufscheinen.

Gesetzgebung wurde eine «Kernvorlage» ausgearbeitet, mit welcher ausschliesslich die unbedingt notwendigen Gesetze angepasst wurden. So wurden neben der eigentlichen Verankerung der Ehe für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare im Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB)¹¹ inkl. Nebenbestimmungen «lediglich» vereinzelt Anpassungen im Partnerschaftsgesetz (PartG)¹², im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)¹³ sowie im Fortpflanzungsmedizinengesetz (FMedG)¹⁴ vorgenommen.

Alle weiteren Bestimmungen der Schweizer Rechtsordnung, die für bestimmte Rechte und Pflichten an den Bestand einer Ehe anknüpfen, werden seither grundsätzlich sowohl auf verschieden- als auch auf gleichgeschlechtliche Ehepaare angewendet. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der bestehenden Normen in jenen Bereichen, in denen das geltende Schweizer Recht eine Unterscheidung nach dem Geschlecht der Eheleute trifft oder die Verschiedengeschlechtlichkeit der Eheleute voraussetzt (z.B. beim Zugang zur Fortpflanzungsmedizin), werden erst in den nächsten Jahren im Rahmen einer nachfolgenden Reform vorgenommen werden.

Auch die Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache wurde aufgrund des Umfangs nur marginal umgesetzt, indem der Begriff «Verlobte» ins Gesetz aufgenommen wurde. Weiters wurden lediglich diejenigen Bestimmungen, welche im Rahmen der «Kernvorlage» angepasst wurden, geschlechtergerecht formuliert. Auf die geschlechtergerechte Anpassung aller eherechtlichen Bestimmungen wurde bewusst verzichtet, da dies ebenfalls erst mittels einer separaten Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.

¹¹ AS 24 233, SR-Nr. 210.

¹² AS 2005 5685, SR-Nr. 211.231.

¹³ AS 1988 1776, SR-Nr. 291.

¹⁴ AS 2000 3055, SR-Nr. 810.11.

Schliesslich wurden im März 2022 drei Verordnungen¹⁵ angepasst. Diese Anpassungen waren rein technischer oder sprachlicher Natur und ermöglichen die Umsetzung der «Ehe für alle» in der Praxis.

1.4.2 Österreich

In Österreich wurde die «Ehe für alle» am 1. Januar 2019 eingeführt. Dies aufgrund eines Urteils des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 4. Dezember 2017 zu G 258-259/2017-9, worin dieser die Voraussetzungen der Verschiedengeschlechtlichkeit für den Zugang zur Ehe und der Gleichgeschlechtlichkeit für die eingetragene Partnerschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2018 als verfassungswidrig aufhob. Der Verfassungsgerichtshof begründete diesen Schritt mit dem Diskriminierungsverbot des Gleichheitsgrundsatzes.

Aufgrund des ergangenen Urteils wurden die Bindungen an das Geschlecht bei der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft aus dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (öABGB)¹⁶ und dem Eingetragenen Partnerschaftsgesetz (öEPG)¹⁷ entfernt, ohne Anpassungen in weiteren einschlägigen Nebengesetzen vorzunehmen. Konkret wurde dabei zum einen die Wortfolge «verschiedenen Geschlechtes» in § 44 öABGB sowie zum anderen im öEPG die Wortfolgen «gleichgeschlechtlicher Paare» in § 1, «gleichen Geschlechts» in § 2 sowie die Ziffer 1 des § 5 Abs. 1 als verfassungswidrig aufgehoben.

Der österreichische Gesetzgeber blieb nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes untätig. Somit traten am 1. Januar 2019 die oben aufgeführten Aufhebungen

¹⁵ Diese sind: Zivilstandsverordnung (ZStV; AS 2004 2915, SR-Nr. 211.112.2), Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; AS 1999 3480, SR-Nr. 172.042.110) sowie die Fortpflanzungsmedizinverordnung (FMedV; AS 2000 3068, SR-Nr. 810.112.2).

¹⁶ JGS Nr. 946/1811 i.d.g.F.

¹⁷ BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.g.F.

in Kraft und sowohl die Ehe als auch die eingetragene Partnerschaft stehen seither in Österreich gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichermaßen offen.

Es ist davon auszugehen, dass die österreichische Lehre und Praxis alle von der «Ehe für alle» betroffenen (und nicht abgeänderten) Nebengesetze (wie z.B. Rentenrecht, Sozialversicherungsrecht) und das österreichische Eherecht sinngemäss anwendet.

Schliesslich stellte die Tatsache, dass keine gesetzlichen Übergangsregelungen für Paare geschaffen wurden, die vor dem Jahr 2019 eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind und sodann auf eine Ehe wechseln wollten, die Praxis vor grössere Probleme. Kurz vor Inkrafttreten der Aufhebung erging deshalb am 18. Dezember 2018 eine Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres (im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz) an die Personenstandsbehörden. Dieser zufolge wurde § 9 des Ehegesetzes (öEheG)¹⁸ verfassungskonform so interpretiert, dass eingetragene Partnerinnen und Partner eine Ehe schliessen können, ohne dass die eingetragene Partnerschaft zuvor aufgelöst werden muss («Die Eheschliessung habe die Folge, dass eine bestehende Partnerschaft in der Ehe aufgehe und damit aufgelöst sei.»).

1.4.3 Deutschland

In Deutschland erstreckte sich der Weg der Gesetzgebung über einen Zeitraum von sieben Jahren. Aufgrund einer Initiative des deutschen Parlaments wurde die «Ehe für alle» schliesslich mittels «Gesetz zur Einführung des Rechts auf

¹⁸ dRGBI. I S 807/1938 i.d.g.F.

Eheschliessungen für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz)¹⁹» per 1. Oktober 2017 eingeführt.

Auch in Deutschland wurde vorerst eine «Kernvorlage» ausgearbeitet; dabei wurden ausschliesslich vereinzelt Anpassungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)²⁰, im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)²¹, im Personenstandsgesetz (PStG)²², im Transsexuellengesetz (TSG)²³ sowie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)²⁴ vorgenommen.

In der Folge wurde das «Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschliessungen für Personen des gleichen Geschlechts» (Umsetzungsgesetz)²⁵ erlassen, welches am 22. Dezember 2018 in Kraft getreten ist. Das Umsetzungsgesetz ergänzt das Eheöffnungsgesetz und umfasst konzeptionelle Angleichungen im Ehe- und Lebenspartnerschaftsgesetz, im internationalen Privatrecht sowie zusätzliche personenstandsrechtliche Regelungen.

Die Begründung neuer eingetragener Partnerschaften ist in Deutschland seit dem 1. Oktober 2017 – analog zur Schweiz – nicht mehr möglich. Bestehende Partnerschaften bleiben jedoch bestehen oder können auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in eine Ehe umgewandelt werden.

19 BGBI. I S. 2787.

20 BGBI. I S. 42, 2909 i.d.g.F.

21 BGBI. I S. 266 i.d.g.F.

22 BGBI. I S. 122 i.d.g.F.

23 BGBI. I S. 1654 i.d.g.F.

24 BGBI. I S. 2494 i.d.g.F.

25 BGBI. I. S. 2639.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie ausgeführt, wurde die Regierung mit der in Punkt 1.1 erwähnten Motion beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die zivilrechtliche Ehe für alle zu öffnen, ungeachtet des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. Alle noch bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen gleich- und gemischtgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sollten beseitigt werden.

Mit dieser Vorlage kommt die Regierung diesem Auftrag nach. Durch die vorliegende «Kernvorlage» soll eine rasche Umsetzung sowie Beseitigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare in Bezug auf die Eheschliessung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von zwei Jahren gewährleistet werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Schwerpunkte bzw. wesentlichen Inhalte der Reform lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Mittels entsprechender Anpassungen im Ehegesetz soll die zivilrechtliche Ehe künftig nicht mehr nur von einer Frau und einem Mann, sondern auch von zwei Menschen gleichen Geschlechts eingegangen werden können. Es werden im Ehegesetz zudem überall dort, wo das Gesetz von «Braut» und «Bräutigam» spricht, Anpassungen auf den geschlechtsneutralen und bereits im Ehegesetz vorherrschenden Begriff «Brautleute» vorgenommen. Weiters sind normative Anpassungen in Bezug auf die Ehehindernisse sowie die Ungültigkeitsgründe vorgesehen.
- Im Partnerschaftsgesetz wird neben diversen Anpassungen sowie der Aufhebung der Bestimmungen über die Eintragung der Partnerschaft (Art. 3 – 8 PartG) ein neues Kapitel betreffend die Möglichkeit der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe aufgenommen.

- Schliesslich wird im Personen- und Gesellschaftsrecht der letzte Satz des Art. 89 Abs. 3 ersatzlos aufgehoben.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 Abänderung des Ehegesetzes

Zu Art. 1

Die zentrale Bestimmung in Art. 1, welche das Wesen der Ehe definiert, wird neu gefasst.

Die Ehe ist somit die durch Vertrag begründete, volle und ungeteilte Lebensgemeinschaft zweier Menschen. Aufgrund der Streichung der Passage «verschiedenen Geschlechts» wird klargestellt, dass die Ehe von zwei Menschen, unabhängig ihres Geschlechts, eingegangen werden kann.

Zu Art. 3 Abs. 1 und 2

Durch die vorgesehene Öffnung der Ehe für alle können sich Unklarheiten bezüglich der Relevanz dieser Öffnung für religiös geschlossene Ehen ergeben. Um solchen Unklarheiten im Sinne einer klaren Trennung von Kirche und Staat vorzubeugen und damit Abgrenzungsschwierigkeiten hintan zu halten, werden die Abs. 1 und 2 entsprechend angepasst.

In Abs. 1 wird bestimmt, dass eine religiös geschlossene Ehe vor dem Trauorgan einer Religionsgemeinschaft nur unter Beachtung der von den der jeweiligen Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften eingegangen werden kann. Im Sinne des bisherigen zweiten Satzes des Abs. 1 wird in Abs. 2 festgehalten, dass die religiöse Traufeierlichkeit erst nach Vorlage des Ehescheines vorgenommen werden darf. Abs. 3 der geltenden Bestimmung bleibt unverändert bestehen.

Zu Art. 3a

Auf die geschlechtergerechte Anpassung aller eherechtlicher Bestimmungen wird – analog zur Schweiz – bewusst verzichtet, weil dies zum einen den Umfang der gegenständlichen Vorlage sprengen würden, da nahezu jede eherechtliche Bestimmung zu revidieren wäre. Zum anderen hat die Regierung betreffend geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen in Gesetzen und Verordnungen entschieden, dass in Abänderungserlassen aus Gründen der Einheitlichkeit die im Grunderlass verwendeten Personenbezeichnungen beizubehalten oder sämtliche Personenbezeichnungen geschlechtsneutral zu formulieren sind. Ist eine geschlechtsneutrale Formulierung der Personenbezeichnung nicht möglich oder sinnvoll und enthält der Grunderlass keine Generalklausel, so ist im Zuge der Abänderung in der Regel eine solche aufzunehmen.

Eine solche Generalklausel wird nun gegenständlich vorgesehen. Somit sind alle im Ehegesetz verwendeten Personenbezeichnungen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Im Rahmen dieser Vorlage werden einzig die im Ehegesetz verwendeten Begriffe «Braut» und «Bräutigam» durch den geschlechtsneutralen Begriff «Brautleute» ersetzt (siehe dazu insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen in Art. 9, Art. 17 Abs. 1 Bst. b und d sowie Art. 26 Abs. 1 der EheG-Vorlage). Weitergehende Anpassungen in Bezug auf geschlechtergerechte Personenbezeichnungen werden – analog zur Schweiz – nicht vorgenommen.

Zu Art. 4

Diese Bestimmung normiert die Verlobung. Durch die Streichung der Passage «verschiedenen Geschlechts» in Art. 4 besteht die Verlobung nunmehr in dem Versprechen zweier ehemündiger Personen – unabhängig des Geschlechts – einander zu heiraten.

Zu Art. 9

Diese Bestimmung regelt die Ehemündigkeit (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) und soll hiermit lediglich in Bezug auf die geschlechtergerechte Sprache dahingehend angepasst werden, dass die Begriffe «Braut» und «Bräutigam» in Abs. 1 und 2 durch den geschlechtsneutralen Begriff «Brautleute» ersetzt werden.

Zu Art. 12 Bst. b und c

Die Bestimmung normiert die Ehehindernisse und wird um einen Bst. c ergänzt.

Neben der Blutsverwandtschaft und der Adoption (Bst. a) galt bis anhin eine bestehende Ehe (Bst. b) als Ehehindernis. Durch die Einführung der «Ehe für alle» ist neu auch eine bestehende eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson als Ehehindernis in Art. 12 Bst. c aufzunehmen.

Dieses Ehehindernis gilt selbstverständlich nicht, wenn die eingetragenen Partnerinnen oder Partner ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen (siehe dazu im Detail unter Punkt 4.2. zu Art. 33 f. der PartG-Vorlage). Um dies entsprechend klarzustellen, wurde im Gesetzestext in Bst. c der Wortlaut «bestehende eingetragene Partnerschaft *mit einer Drittperson*» normiert.

Zu Art. 14 Abs. 1

Die zuvor bereits dargelegten Ehehindernisse werden in den Art. 13 und 14 näher ausgeführt.

Aufgrund des neuen Bst. c in Art. 12 ist auch Art. 14 Abs. 1 entsprechend um «eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft» zu ergänzen. Eine Ehe darf somit nicht geschlossen werden, solange eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft bestehen.

Schliesslich wird die Sachüberschrift der Bestimmung, welche bis anhin «Bestehendes Eheband; Verschollenheit» lautete, um die «eingetragene Partnerschaft» ergänzt.

Zu Art. 17 Abs. 1 Bst. b und d

Auch hier werden die Begriffe «Braut» und «Bräutigam» durch den geschlechtsneutralen Begriff «Brautleute» ersetzt.

So werden in Art. 17 Abs. 1 Bst. b und d lediglich die Begrifflichkeiten derart angepasst, sodass die Verkündung u.a. dann zu verweigern ist, wenn die Brautleute nicht ehefähig sind (Bst. b) oder offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländern umgehen wollen (Bst. d).

Zu Art. 26 Abs. 1

Auch hier werden terminologische Anpassungen dahingehend vorgenommen, dass die Begriffe «Braut» und «Bräutigam» durch den geschlechtsneutralen Begriff «Brautleute» ersetzt werden.

Zu Art. 30

Die Bestimmungen in Art. 28 ff. normieren die Eheungültigkeitsgründe.

Art. 30 des geltenden Rechts hält fest, dass die Ehe ungültig ist, wenn sie trotz bestehendem Eheband (Art. 14) eingegangen worden ist. Die Bestimmung ist in Analogie zu Art. 14 durch den Ungültigkeitsgrund der «bestehenden eingetragenen Partnerschaft mit einer Drittperson» zu ergänzen.

Somit ist die Ehe ungültig, wenn diese trotz bestehendem Eheband oder bestehender eingetragener Partnerschaft mit einer Drittperson (Art. 14) eingegangen worden ist.

Schliesslich wird auch die Sachüberschrift, welche bis anhin «Bestehendes Eheband» lautete, um die «eingetragene Partnerschaft» erweitert.

Zu Art. 43 Abs. 2a

Die Bestimmungen in Art. 43 ff. regeln die Wirkungen der Ehe.

Gemäss Art. 43 Abs. 2 verpflichten sich die Ehegatten, das Wohl der Gemeinschaft im einträchtigen Zusammenwirken zu wahren und gemeinsam für die Kinder zu sorgen.

Im neu geschaffenen Abs. 2a soll in Bezug auf die Kinder gleichgeschlechtlicher Ehepaare ausdrücklich festgehalten werden, dass für diese die jeweiligen kindschaftsrechtlichen Bestimmungen des ABGB sinngemäss zur Anwendung gelangen. Diese allgemeine Verweisnorm dient der Rechtssicherheit und -klarheit, indem das gesamte Kindschaftsrecht des 3. Hauptstücks des ABGB (§§ 135 ff. ABGB) und dabei auch insbesondere das Abstammungsrecht sowohl für verschieden- als auch für gleichgeschlechtliche Ehepaare gleichermaßen sowie sinngemäss zur Anwendung gelangen soll.

Wie unter Punkt 1.2.1 ausgeführt, werden im Rahmen dieser Vorlage ausschliesslich die notwendigsten Anpassungen vorgenommen. Eine Gesamtreform des Kindschaftsrechts im Rahmen dieser Vorlage ist innerhalb der Motionsfrist von zwei Jahren aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Thematik nicht möglich. Eine gesamthafte Überarbeitung des Kindschaftsrechts soll daher in einer separaten Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. An dieser Stelle ist ergänzend zu erwähnen, dass in den Nachbarländern Österreich, der Schweiz und Deutschland aktuell entsprechende Kindschaftsrechtsreformen ausgearbeitet werden. Die diesbezüglichen Neuerungen und weiteren Entwicklungen werden verfolgt, um sodann eine Liechtenstein spezifische Gesamtreform in Anlehnung an die

Nachbarländer und dabei insbesondere an die österreichische Rezeptionsvorlage auf den Weg zu bringen.

4.2 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Zu Art. 1

Die Bestimmung normiert den Gegenstand des Partnerschaftsgesetzes und ist neu zu formulieren, da nach dem Inkrafttreten dieser Vorlage keine neuen Partnerschaften mehr begründet werden können. Somit ist der Begriff «Begründung» ersatzlos aus Art. 1 zu streichen.

Wie unter Punkt 1.2.2 festgehalten, erhalten die eingetragenen Partnerinnen und Partner die Möglichkeit, ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln (siehe dazu im Detail nachfolgend zu Art. 33 f. der PartG-Vorlage), weshalb dieser Aspekt entsprechend in Art. 1 zu ergänzen ist.

Das Partnerschaftsgesetz soll somit künftig die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung in eine Ehe der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare regeln.

Den bereits eingetragenen Partnerinnen und Partner soll es freistehen, ihre bisherige eingetragene Partnerschaft unter diesem Titel weiterzuführen. Das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft wie auch der Personenstand wird deshalb nach der Öffnung der Ehe beibehalten und das Partnerschaftsgesetz weiterhin für die bereits bestehenden eingetragenen Partnerschaften gelten.

Zu Art. 2 – 8 samt (Sach)Überschriften

Die Bestimmungen in Art. 2 bis 8 normieren im Wesentlichen die «Eintragung der Partnerschaft» (einschliesslich Voraussetzungen, Eintragungshindernisse sowie Verfahren) und sind hiermit aufzuheben, da nach der Öffnung der Ehe für alle keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können.

Zu Art. 23

Die Bestimmung, wonach eine Person, die in eingetragener Partnerschaft lebt, keine Ehe eingehen kann, wird ersatzlos aufgehoben.

Dies zum einen deshalb, da die Bestimmung mit der Ermöglichung der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (siehe nachfolgend zu Art. 33 f. der PartG-Vorlage) obsolet geworden ist. Zum anderen wird das Ehehindernis bzw. der Eheungültigkeitsgrund der bestehenden eingetragenen Partnerschaft neu in Art. 12 Bst. c und Art. 14 Abs. 1 sowie Art. 30 der EheG-Vorlage aufgenommen (siehe dazu im Detail oben zu den jeweiligen Bestimmungen unter Punkt 4.1).

Zur Überschrift vor Art. 33

In Kapitel V. sollen neu die Bestimmungen betreffend die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe normiert werden, weshalb das Kapitel die neue Überschrift «Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» erhält.

Die Bestimmungen des V. Kapitels (= Art. 33 und 34) entsprechen im Wesentlichen der Schweizer Vorlage.

Zu Art. 33

Die neue Bestimmung in Art. 33 normiert die Umwandlungserklärung.

Die eingetragenen Partnerinnen und Partner erhalten hiermit die Möglichkeit, ihre bestehende eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Entscheiden sich die eingetragenen Partnerinnen und Partner dazu, ihre eingetragene Partnerschaft umzuwandeln, handelt es sich nicht um eine (vorgängige) Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und einen (Neu-)Abschluss einer Ehe, sondern um eine Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe. In diesem Fall stellt die bestehende eingetragene Partnerschaft selbstverständlich kein Ehehindernis dar (siehe Art. 14 Abs. 1 der EheG-Vorlage).

Die Umwandlung soll so einfach und unbürokratisch wie möglich erfolgen. Gemäss Abs. 1 genügt für die Umwandlung eine einfache Erklärung vor dem Zivilstandsamt. Die Abgabe der Umwandlungserklärung ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden und kann somit jederzeit erfolgen.

Eine eingetragene Partnerschaft kann in eine Ehe umgewandelt werden, wenn beide Partnerinnen oder beide Partner handlungsfähig sind und gemeinsam vor dem Zivilstandsamt ihren Willen zur Umwandlung erklären. Die Umwandlungserklärung ist höchstpersönlich, weshalb die eingetragenen Partnerinnen oder Partner persönlich vor dem Zivilstandsamt zu erscheinen, ihre Personalien und ihre eingetragene Partnerschaft mittels entsprechender Dokumente zu bescheinigen und in weiterer Folge die Umwandlungserklärung zu unterfertigen haben (Abs. 2). Die Umwandlung ist mit Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung gültig.

Für diejenigen Paare, die dies wünschen bzw. entsprechend beantragen, kann die Abgabe der Umwandlungserklärung auch im Rahmen einer Zeremonie analog der Trauung (vgl. Art. 22 ff. EheG) erfolgen (Abs. 3). Damit erfolgt die Zeremonie öffentlich und im Trauungslokal in Anwesenheit von zwei volljährigen sowie urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen. Festzuhalten ist, dass auch in diesem Fall eine Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe erst mit der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung erfolgt.

Um die weiteren bzw. konkreten Einzelheiten in der Praxis zu regeln, erlässt die Regierung in der Folge die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendige Verordnung (Abs. 4). Im Rahmen dieser Verordnung sollen insbesondere nähere Vorschriften über das (Umwandlungs-)Verfahren, die Eintragung der Ehe, die (künftige) Führung des Eheregisters sowie die Eintragung von im Ausland geschlossener Ehen und eingetragener Partnerschaften erlassen werden. Damit wird für die künftige Praxis Rechtssicherheit und -klarheit geschaffen.

Zu Art. 34

Diese neue Bestimmung normiert die Wirkungen der Umwandlungserklärung.

Gemäss Abs. 1 gelten die bisher eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet, sobald die Umwandlungserklärung vorliegt. Der Zivilstand wird sodann entsprechend auf «verheiratet» geändert.

Somit entfaltet die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe mit der Entgegennahme der Umwandlungserklärung durch das Zivilstandsamt seine Wirkung. Dies gilt auch im Falle der Durchführung einer Zeremonie auf Antrag der eingetragenen Partnerinnen oder Partner.

Um allfällige nachteilige Auswirkungen zu verhindern, soll eine durch Umwandlung erfolgte Ehe in Bezug auf deren künftige Rechtswirkungen so behandelt werden, wie wenn die Ehe bereits zum Zeitpunkt der Eintragung der Partnerschaft abgeschlossen worden wäre. Somit ist bei gesetzlichen Bestimmungen, die für Rechtswirkungen an die Dauer der Ehe (wie beispielsweise rentenrechtliche oder sozialrechtliche Ansprüche) anknüpfen, die Dauer der vorausgegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen (Abs. 2).

Abs. 3 stellt im Sinne der Rechtssicherheit ergänzend zu Abs. 2 klar, dass für alle Rechte und Pflichten der eingetragenen Partnerinnen oder Partner nach der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe der Tag der Begründung der eingetragenen Partnerschaft weiterhin massgebend sein soll.

Damit soll verdeutlicht werden, dass eine durch eine Umwandlung entstandene Ehe im Hinblick auf ihre Rechte und Pflichten so zu behandeln ist, wie wenn die Ehe bereits bei Eintragung der Partnerschaft abgeschlossen worden wäre. Diejenigen Paare, die sich für eine Umwandlung entscheiden, sollen somit nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, die ihre eingetragene Partnerschaft weiterführen, oder diejenigen, die von Beginn an eine Ehe abschliessen konnten.

Zur Überschrift vor Art. 35

Die Schlussbestimmungen werden nunmehr in Kapitel VI. überführt und in den Art. 35 (= allgemeine Schlussbestimmungen) und 36 (= Inkrafttreten) geregelt.

Zu Art. 35

In Abs. 1 wird festgehalten, dass bis zur Abgabe der Umwandlungserklärung jede eingetragene Partnerin und jeder eingetragener Partner dem anderen schriftlich bekanntgeben kann, dass der bisherige partnerschaftliche Güterstand nach Art. 20 PartG (= Gütertrennung) bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten wird. Somit wird klargestellt, dass ab dem Zeitpunkt der gültigen Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe der gesetzliche Güterstand für Ehegatten gilt und dieser nicht abgeändert bzw. abbedungen werden kann.

Wird die (schriftliche) Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so soll gemäss Art. 34 Abs. 2 der PartG-Vorlage rückwirkend der gesetzliche Güterstand für Ehegatten ab dem Zeitpunkt der Begründung bzw. Eintragung der Partnerschaft gelten.

Analog zur Bestimmung in § 43 Abs. 2a der EheG-Vorlage soll in Abs. 2 der Schlussbestimmungen auch für eingetragene Partnerinnen oder Partner ausdrücklich normiert bzw. klargestellt werden, dass in Bezug auf deren Kinder die jeweiligen kindschaftsrechtlichen Bestimmungen des ABGB sinngemäss zur Anwendung gelangen. Dies dient wiederum der Rechtssicherheit und -klarheit, indem das gesamte Kindschaftsrecht des 3. Hauptstücks des ABGB (§§ 135 ff. ABGB) und dabei auch insbesondere das Abstammungsrecht künftig sowohl für verschieden- als auch für gleichgeschlechtliche Ehepaare und eingetragene Partnerinnen und Partner als auch Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten gleichermaßen sowie sinngemäss zur Anwendung gelangen soll.

In Abs. 3 wird schliesslich ausdrücklich normiert, dass eingetragene Partnerschaften ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr begründet werden können.

4.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu Art. 89 Abs. 3 letzter Satz

Im Zuge der Schaffung des Partnerschaftsgesetzes wurde geregelt, dass eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe als eingetragene Partnerschaft anerkannt wird. Durch die mit gegenständlicher Vorlage vorgesehene Einführung der «Ehe für alle» in Liechtenstein ist dieser Satz ersatzlos aufzuheben, da dieser ehemals nur deswegen eingeführt wurde, weil es in Liechtenstein keine gleichgeschlechtliche Ehe gab.

Künftig soll eine im Ausland gültig geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe auch in Liechtenstein als Ehe anerkannt werden, wenn der Abschluss nicht mit der Absicht ins Ausland verlegt worden ist, um die Vorschriften des liechtensteinischen Rechts über die Ehehindernisse und die Eheungültigkeit zu umgehen.

Somit kann nach Inkrafttreten der «Ehe für alle» eine Ehe zweier gleichgeschlechtlicher Personen, die im Ausland gültig geschlossen wurde, im liechtensteinischen Eheregister als Ehe eingetragen werden. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Eheschliessung im Ausland, also ob vor oder nach dem Inkrafttreten der «Ehe für alle» in Liechtenstein.

Alle damit zusammenhängenden Details, wie insbesondere die Eintragung der Ehe ins Eheregister und die (künftige) Führung des Eheregisters, werden mittels Verordnung geregelt (siehe dazu im Detail obenstehende Ausführungen zu Art. 33 Abs. 4 der PartG-Vorlage unter Kapitel 4.2).

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierung gelangt nach eingehender rechtlicher Prüfung zum Ergebnis, dass die Verfassungskonformität der «Ehe für alle» jedenfalls gegeben ist.

Es bestehen insbesondere auch keine Einwände bzw. rechtliche Bedenken gegenüber dem besonderen Schutz der römisch-katholischen Kirche, wie er in Art. 37 Abs. 2 der Landesverfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV)²⁶ verankert ist.

Zur gegenständlichen Bestimmung in Art. 37 Abs. 2 LV wurde im Rahmen der Landtagsdebatte zur vorliegenden Motion am 2. November 2022 von einem Abgeordneten zusammengefasst vorgebracht, dass künftig mit der «Ehe für alle» keine Gesetze geschaffen werden sollten, die nicht im Einklang mit der verfassungsrechtlich geschützten Staatsreligion stünden. Art. 37 Abs. 2 LV halte nämlich fest, dass die römisch-katholische Kirche die Landeskirche sei und als solche den vollen Schutz des Staates geniesse. Die römisch-katholische Kirche erkenne das Sakrament der Ehe – gleich wie in der liechtensteinischen Gesetzgebung – als eine Verbindung, welche ausschliesslich Mann und Frau vorbehalten sei. Der Begriff der Ehe sei somit sowohl durch die Gesetzgebung als auch durch die Landeskirche geschützt. Aufgrund der Implementierung der römisch-katholischen Kirche in der Verfassung sollten Gesetze derart ausgestaltet werden, dass sie sowohl den weltlichen als auch den kirchlichen Anschauungen entsprächen. Aufgrund der Verketzung von Kirche und Verfassung könnten gleichgeschlechtliche Paare nicht den Bund der Ehe eingehen. Sollte die eingetragene Partnerschaft künftig in Liechtenstein in eine Ehe überführt werden können, so stelle dies eine Kollision mit der Verfassung dar.

Diese Ansicht kann nicht geteilt werden. Dies zum einen deshalb, da die staatliche Schutzgarantie des Art. 37 Abs. 2 LV in erster Linie als ein besonderes «Eingriffsverbot» des Staates in die innerkirchliche Organisation und als Handlungsverpflichtung, die Existenz der römisch-katholischen Kirche entsprechend zu fördern, zu verstehen ist.

²⁶ LGBl. 1921 Nr. 15, LR-Nr. 101.

Zum anderen gibt der in Art. 37 Abs. 2 LV normierte bevorzugte (öffentlich-rechtliche) Status der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche deren Angehörigen gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes²⁷ zum Landeskirchentum keinerlei grundrechtlich relevanten Anspruch auf eine spezifische Ausgestaltung des Eherechts. Auch der Lehre sind Überlegungen, wonach die privilegierte Stellung der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche bzw. die Schutzgarantie des Staates eine Verpflichtung des Gesetzgebers bewirke, die privatrechtlichen Verhältnisse der Bürgerinnen und Bürger in eine bestimmte Richtung zu gestalten, nicht zu entnehmen. Solche Forderungen wurden bisher nicht einmal von kirchlicher Seite vorgetragen.²⁸ Aufgrund der dargelegten eindeutigen und seit vielen Jahrzehnten unbestrittenen Rechtslage ergibt sich nach Ansicht der Regierung kein Auftrag an den einfachen Gesetzgeber, das Ehe- und Familienrecht in einer bestimmten Weise zu gestalten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Rechtsinstitut der Ehe nicht eigens in der Verfassung verankert ist und diese somit kein Staatsziel des Schutzes von Ehe und Familie kennt. Es existiert somit keine Institutsgarantie von Ehe und Familie, was eine weitgehende rechtspolitische Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nach sich zieht. Es bestehen somit keinerlei rechtliche oder anderweitige Bedenken, welche gegen eine Verfassungskonformität der «Ehe für alle» sprechen könnten.

Die Verfassungskonformität ergibt sich schliesslich auch bereits aus einem Gutachten des Verfassungsexperten Univ.- Prof. Dr. Peter Bussjäger²⁹ vom 27. November 2008, welches ehemals im Zuge der Schaffung des Partnerschaftsgesetzes

²⁷ Siehe insbesondere StGH 1995/12.

²⁸ Vgl. dazu etwa Haas, «Wie sieht Erzbischof Wolfgang Haas das Verhältnis von Staat und Kirche und jenes zwischen Liechtenstein und der römisch-katholischen Kirche?» in: Wille/Baur (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme LPS 26 (1999), S. 261 ff.

²⁹ Dr. Peter Bussjäger ist Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck sowie Richter am Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein.

eingeholt wurde. Gemäss diesem Gutachten kann der Gesetzgeber die Rechtsform der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare öffnen, ohne dadurch gegen die Verfassung zu verstossen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Betroffen sind im Rahmen dieser Vorlage primär das UNO-Nachhaltigkeitsziel Nr. 5 (Geschlechtergleichheit) samt Unterziel Nr. 5.c sowie das Nachhaltigkeitsziel Nr. 10 (Weniger Ungleichheiten) samt Unterzielen Nr. 10.2 und 10.3, welche wie folgt lauten:

5.c: «Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschliessen und verstärken.»

10.2: «Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern.»

10.3: «Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Massnahmen in dieser Hinsicht.»

Mit dieser Vorlage wird den UNO-Nachhaltigkeitszielen Nr. 5 und Nr. 10 (samt den Unterzielen Nr. 5.c, 10.2 und 10.3) nachgekommen, indem die «Ehe für alle» in Liechtenstein eingeführt wird. Gleichgeschlechtliche Paare können damit künftig – gleich wie bis anhin verschiedengeschlechtliche Paare – die Ehe eingehen und werden somit auch in dieser Hinsicht gleichgestellt. Die Einführung der «Ehe für alle» erfolgt durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze bzw. konkret durch

entsprechende normative Anpassungen im Ehegesetz, im Partnerschaftsgesetz sowie im Personen- und Gesellschaftsrecht.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Abänderung dieser Gesetzesvorlagen positiv auf die UNO-Nachhaltigkeitsziele auswirkt.

Es bestehen auch keinerlei Konflikte zwischen den erwähnten sowie weiteren UNO-Nachhaltigkeitszielen.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Abänderung des Ehegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ehegesetzes (EheG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Ehegesetz (EheG) vom 13. Dezember 1973, LGBI. 1974 Nr. 20, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Die Ehe ist die durch Vertrag begründete, volle und ungeteilte Lebensgemeinschaft zweier Menschen.

Art. 3 Abs. 1 und 2

1) Eine religiös geschlossene Ehe vor dem Trauorgan einer Religionsgemeinschaft kann nur unter Beachtung der von der jeweiligen Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften eingegangen werden.

2) Die religiöse Traufeierlichkeit darf erst nach Vorlage des Ehescheines vorgenommen werden.

Art. 3a

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 4

Die Verlobung besteht in dem Versprechen zweier ehemündiger Personen, einander zu heiraten.

Art. 9

1) Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

2) Das Gericht kann jedoch in ausserordentlichen Fällen, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, einen der Brautleute mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für ehemündig erklären.

Art. 12 Bst. b und c

Ehehindernisse sind:

- b) bestehendes Eheband;
- c) bestehende eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson.

Art. 14 Abs. 1

Bestehendes Eheband oder eingetragene Partnerschaft; Verschollenheit

1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, solange eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft bestehen.

Art. 17 Abs. 1 Bst. b und d

1) Die Verkündung wird verweigert, wenn:

- b) die Brautleute nicht ehefähig sind;
- d) die Brautleute offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländern umgehen wollen.

Art. 26 Abs. 1

1) Der Zivilstandsbeamte richtet an die Brautleute die Frage, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Art. 30

Bestehendes Eheband oder eingetragene Partnerschaft

Eine Ehe ist ungültig, wenn sie trotz bestehendem Eheband oder bestehender eingetragener Partnerschaft mit einer Drittperson (Art. 14) eingegangen worden ist.

Art. 43 Abs. 2a

2a) Für gleichgeschlechtliche Ehepaare gelangen die jeweiligen kinschaftsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäss zur Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) vom 16. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 350, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung in eine Ehe der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Art. 2 samt Sachüberschrift

Aufgehoben

Überschriften vor Art. 3 und 5

II. Eintragung der Partnerschaft

A. Voraussetzungen und Eintragungshindernisse

B. Verfahren

Aufgehoben

Art. 3 – 8 samt Sachüberschriften

Aufgehoben

Art. 23 samt Sachüberschrift

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 33

V. Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe

Art. 33

Umwandlungserklärung

1) Eingetragene Partnerinnen oder Partner können jederzeit gemeinsam vor dem Zivilstandsamt erklären, dass sie ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen.

2) Sie müssen vor dem Zivilstandsamt persönlich erscheinen, ihre Personalien und ihre eingetragene Partnerschaft mittels Dokumenten belegen und die Umwandlungserklärung unterzeichnen.

3) Auf Antrag wird die Umwandlungserklärung in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen im Trauungslokal entgegengenommen.

4) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendige Verordnung.

Art. 34

Wirkungen der Umwandlungserklärung

1) Sobald die Umwandlungserklärung vorliegt, gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet.

2) Knüpft eine gesetzliche Bestimmung für Rechtswirkungen an die Dauer der Ehe an, so ist die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen.

3) Für Rechte und Pflichten der eingetragenen Partnerinnen oder Partner bleibt nach der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe der Tag der Begründung der eingetragenen Partnerschaft weiterhin massgebend.

Überschrift vor Art. 35

II.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35

1) Bis zur Abgabe der Umwandlungserklärung kann jede Partnerin und jeder Partner dem anderen schriftlich bekanntgeben, dass der bisherige partnerschaftliche Güterstand nach Art. 20 des Partnerschaftsgesetzes bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten wird.

2) Für eingetragene Partnerinnen oder Partner gelangen die jeweiligen kindschaftsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäss zur Anwendung.

3) Eingetragene Partnerschaften können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr begründet werden.

Art. 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ehegesetzes in Kraft.

7.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 89 Abs. 3 letzter Satz

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ehegesetzes in Kraft.